

S 2401 A - 012 - [REDACTED]

20. Juni 2007

Gesprächsvermerk über Telefonat mit [REDACTED] vom 20.06.2007

In seiner kritischen Analyse der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG n.F. für Aktiengeschäfte um den Ausschüttungstermin gelangt der Autor Klaus D. Hahne zu dem Schluss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Kapitalertragsteuer auf die Ausgleichszahlung bei Leerverkäufen nach dem Wortlaut der neuen Vorschrift nicht greifen, weil die Bezüge eben gerade nicht ">von< einem anderen als dem Anteilseigner nach § 20 Abs. 2 a EStG" bezogen würden. Aus der doppelten Zurechnung der Aktien (zivilrechtliches/ wirtschaftliches Eigentum) folge die Anteilseignerschaft i.S. § 20 Abs. 2a EStG des Erwerbers der Aktien, was einer Anwendung des Wortlauts der Vorschrift auf denselben entgegenstehe, da der Wortlaut darauf abstelle, dass die Ausgleichszahlung ">an< eine Person geleistet wird, die im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses nicht als wirtschaftlicher Eigentümer i.S. des § 20 Abs. 2a EStG anzusehen ist". (DStR 2007, S. 610 oben).

Die Richtigkeit dieser Ausführungen unterstellt (!), hätte dies zur Folge, dass die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG in ihrem wichtigsten Anwendungsbereich (Leerverkäufe, Falls, mit Sachdarlehen ex Dividende belieferte Geschäfte) nicht zur Anwendung käme und vom Schuldner der Ausgleichszahlung (Leerverkäufer) bzw. der eingeschalteten geschäftsabwickelnden Bank keine Kapitalertragsteuer auf die geleisteten Ausgleichszahlungen entrichtet werden müsste...

Anders als die bisher erschienen Beiträge (Storg; sehr gut: Seip/ Füllbier) könnte diese Veröffentlichung den zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Banken (idR die von Clearstream AG belastete Depotbank des Leerverkäufers) Anlass geben, von der Kapitalertragsteuererhebung Abstand zu nehmen (Klaus d. Hahne ist stellvertretender Leiter der Steuerabteilung der HSH Nordbank AG, Veröffentlichung erfolgte allerdings nicht in dienstlicher Eigenschaft).

[REDACTED] vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen.

Die Neuregelung stellt auf die Fälle ab, in denen der Verkäufer der Aktien nicht Anteilseigner ist. Ein Leerverkäufer kann nach der Natur des Geschäfts nicht wirtschaftlicher Eigentümer eines Leerverkaufs werden und somit auch nicht Anteilseigner i.S. des § 20 Abs. 2a EStG sein. Insbesondere wendet sich Rau auch gegen die Schlussfolgerungen, die Hahne bei seinen Ausführungen zur "Verdoppelung" des Eigentums an Aktien aus dem BFH-Urteil zum Dividendenstripping zieht. Das Urteil gelte nur für Börsengeschäfte, nicht für außerbörsliche wie z.B. auch die Wertpapierleihe. Es könne nicht ohne weiteres auf die Besonderheiten der Leerverkäufe, d.h. die Verknüpfung verschiedener Geschäftsformen in der Belleferung, übertragen werden.

Vgl. im Einzelnen ausführlich seine Replik, die in Kürze [REDACTED] in DStR veröffentlicht wird; auf die darauf folgende Duplik Hahnes ist eine zweite Replik von [REDACTED] zwar beabsichtigt, jedoch noch nicht an DStR übermittelt. Es bleibt zu hoffen, dass sich hieraus eine weitere Diskussion entwickelt.

Die Einholung einer Stellungnahme des Bankenverbandes erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht angebracht. Die mit der Neuregelung festgelegte Verfahrensregelung ist ein Zugeständnis an die Kreditwirtschaft, das den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt. Sie folgt im Wortlaut bedingt, in der Systematik aber nicht dem Vorschlag des Bankenverbandes. Die weitere Diskussion über den "mißglückten" Wortlaut des Gesetzgebers bleibt zunächst abzuwarten.

[REDACTED] verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf seine - erfolglosen - Bemühungen, im Gespräch mit den Vertretern des BMF, [REDACTED] die bestehenden Bedenken an der Formulierung und der systematischen Einordnung der Neuregelung anzubringen.

Über Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines bundesweit einheitlichen Prüfungsverfahrens nach § 50b EStG hinsichtlich der Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer auf die betreffenden Ausgleichszahlungen kann noch keine Prognose gegeben werden. Zum einen ist die Diskussion um die Auslegung des Wortlauts der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG noch nicht abgeschlossen. Zum anderen liegt nach der Einschätzung von [REDACTED] (aus der Erfahrung zu den Fällen des "Dividendenstripping" heraus) das größte Problem darin, eine qualifizierte Prüfung zu starten und eine ausreichende Anzahl Prüfer zu finden, die mit der komplexen Materie betraut werden könnten, entsprechende Fälle ausfindig zu machen. (s. Stenogramm am Verkauf am 20.6.07)

bR

3,22

21.6.07